

## **Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG**

Nachfolgend legt die Josefs-Gesellschaft gAG die Verfahrensordnung zum Umgang mit Beschwerden nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Textform und öffentlich zugänglich dar. Die Verfahrensordnung bietet klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Durchführung des Beschwerdeverfahrens. Die Verfahrensordnung gilt für alle Beteiligungsgesellschaften der JG-Gruppe.

### **I. Hinweisgebende Person**

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht potentiell betroffenen Personen und Personengruppen, relevante Hinweise gegenüber der Josefs-Gesellschaft gAG und ihren Beteiligungsgesellschaften einzureichen, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen aufmerksam zu machen (nachfolgend „hinweisgebende Person“). Grundsätzlich kann jede Person Hinweise abgeben, gleichgültig, ob dies im In- oder Ausland geschieht. Als potentiell betroffen gelten Personen, die

- durch wirtschaftliche Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich der Josefs-Gesellschaft gAG unmittelbar betroffen sind oder
- durch wirtschaftliche Tätigkeiten eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers der Josefs-Gesellschaft gAG unmittelbar betroffen sind oder in einer geschützten Rechtsposition verletzt sein können oder
- Kenntnis von der möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht haben.

## II. Meldewege

Für die Abgabe einer Meldung zum LkSG hat die Josefs-Gesellschaft gAG einen Bereich auf ihrer Website (<https://jg-gruppe.de/hinweisgeberportal>) sowie auf den Websites der Beteiligungsgesellschaften eingerichtet. Über diese Verlinkung gelangt die hinweisgebende Person zu dem elektronischen Hinweisgeberportal (externer Link). Meldungen und Hinweise können unter Namensnennung oder anonym eingereicht werden. Das Beschwerdeverfahren ist für die Hinweisgebenden kostenfrei.

## III. Beschwerdebeauftragte

Zuständig für Beschwerden und Hinweise nach dem LkSG ist das Compliance-Team, welches das elektronische Hinweisgeberportal betreut. Das Compliance-Team wird vom Vorstand der Josefs-Gesellschaft gAG eingesetzt und besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Menschenrechtsbeauftragte:r
- Vorstandsreferent:in
- Abteilungsleitung Personal
- Abteilungsleitung Allgemeine Verwaltung
- Abteilungsleitung Rehabilitation
- Justiziar:in

Das Compliance-Team

- bietet Gewähr für unparteiisches, nicht weisungsgebundenes Handeln,
- weiß nicht, wer die hinweisgebende Person ist, es sei denn, er oder sie ist mit einer Offenlegung der Identität einverstanden,
- leitet weitere Schritte zur Bearbeitung des Vorgangs ein,
- geht den Hinweisen nach und schlägt bei Bedarf dem Vorstand Maßnahmen vor und
- vereint Kompetenzen aus verschiedenen Fachbereichen.

**IM MITTELPUNKT DER MENSCH**



## **IV. Ablauf des Beschwerdeverfahrens nach LkSG**

### **1. Bestätigung der Meldung**

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von sieben Tagen eine Bestätigung via E-Mail über den Eingang des Hinweises. Falls eine Beschwerde auf eine Weise anonym eingereicht wird, die eine Kontaktaufnahme mit der hinweisgebenden Person unmöglich macht, oder wenn absichtlich oder unbeabsichtigt falsche Kontaktdaten angegeben werden, ist die Josefs-Gesellschaft gAG nicht verpflichtet, die Identität der hinweisgebenden Person festzustellen, um ihren Kommunikationspflichten nachzukommen.

### **2. Überprüfung der Beschwerde**

Der/Die Beschwerdebeauftragte überprüft, ob der Hinweis im Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens liegt und welche Beteiligungsgesellschaft oder welche Zulieferer von der Meldung betroffen sind.

### **3. Ablehnung der Beschwerde**

Sollte der Hinweis oder die Beschwerde nicht unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens nach LkSG fallen, wird die hinweisgebende Person innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Meldung entsprechend informiert. In der Regel wird der Ablehnungsgrund gegenüber der hinweisgebenden Person erläutert. Eine solche Erläuterung entfällt jedoch, wenn die Beschwerdebeauftragten aus rechtlichen, behördlichen oder tatsächlichen Gründen daran gehindert sind.

### **4. Weiterverfolgung der Beschwerde**

Fällt der Hinweis oder die Beschwerde in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens nach LkSG, übernimmt der/die Beschwerdebeauftragte die Sachverhaltsaufklärung. Die Beschwerde wird unverzüglich, vertraulich und zielführend

bearbeitet. Der/Die Beschwerdebeauftragte nimmt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Beschwerde Stellung gegenüber der hinweisgebenden Person. Sollte sich während der Sachverhaltsermittlung herausstellen, dass die von der hinweisgebenden Person übermittelten Informationen nicht ausreichend oder nicht sachdienlich für die weitere Untersuchung der Beschwerde sind, wird der/die Beschwerdebeauftragte die hinweisgebende Person entsprechend informieren und um zusätzliche Informationen bitten. Gegebenenfalls wird der/die Beschwerdebeauftragte den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtern, um ein besseres Verständnis zu erlangen.

#### **5. Aufklärung des Sachverhalts**

Ergibt die Prüfung der Beschwerde, dass die Verletzung einer Sorgfaltspflicht nach LkSG im eigenen Geschäftsbereich der Josefs-Gesellschaft gAG oder bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer möglich erscheint, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, veranlasst der Vorstand oder die zuständigen Geschäftsführungen angemessene Präventions- oder Abhilfemaßnahmen. Risiken und Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich werden beendet. Gegenüber unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten werden die Risiken und Verletzungen adressiert und gemeinsam Abhilfemaßnahmen erarbeitet. Sollten keine angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, wird im Einzelfall über die Fortführung der Lieferantenbeziehung entschieden.

#### **V. Dokumentation und Aufbewahrung, Berichterstattung**

Der jeweilige Beschwerdevorgang wird dokumentiert sowie nach gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt und fließt in die Risikoanalyse sowie den LkSG-Jahresbericht ein. Der/Die Menschenrechtsbeauftragte erstattet zudem jährlich und anlassbezogen Bericht an den Vorstand.

## VI. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Josefs-Gesellschaft gAG gewährleistet durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen, dass bei eingehenden Beschwerden und Hinweisen die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Personen gewahrt wird und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde der hinweisgebenden Personen besteht. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen unterliegen der Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Einhaltung des Datenschutzes. Diese Vertraulichkeit erstreckt sich auf die hinweisgebende Person und Personen, die Gegenstand oder Inhalt der Meldungen sind.

## VII. Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.



Dr. Theodor-Michael Lucas  
Vorstandsvorsitzender



Stephan Prinz  
Vorstand



Andreas Rieß  
Vorstand

Dokument erstellt am 24.02.2023, überarbeitet am 26.04.2024